



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.005/697-1.1/89

Entwurf einer Novelle zum
Arbeitslosenversicherungs-
gesetz und einer Verordnung,
mit der Befreiungsscheinin-
haber zum Bezug der Notstands-
hilfe zugelassen werden;

Stellungnahme

Sachbearbeiter:
OR Dr. Schlifelner

Tel.: 515 95/2537

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl	GE/9
Datum:	2. MRZ. 1989
Verteilt	7.3.89

dr. Jäck

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Das Bundesministerium für Landesverteidigung übermittelt
in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu
dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veren-
deten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits-
losenversicherungsgesetz 1977 geändert wird.

28. Februar 1989
Für den Bundesminister:
R o s e g g e r

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10.005/697-1.1/89

Sachbearbeiter:
OR Dr. Schlifelner

Entwurf einer Novelle zum
Arbeitslosenversicherungs-
gesetz und einer Verordnung,
mit der Befreiungsscheinin-
haber zum Bezug der Notstands-
hilfe zugelassen werden;

Tel.: 515 95/2537

Stellungnahme

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Unter Bezugnahme auf die mit der do. Note vom 27. Jänner 1989, GZ 37.001/1-3/89, übermittelten Entwürfe einer Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und einer Verordnung, mit der Befreiungsscheininhaber zum Bezug der Notstandshilfe zugelassen werden, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

1. Zum Entwurf einer Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977:

Gegen den vorgesehenen Gesetzestext bestehen vom Standpunkt der Wahrung der ho. Ressortinteressen keine Einwände.

In den Erläuterungen zu Art. I Z 1 hätte der erste Satz richtig wie folgt zu lauten:

- 2 -

"Gemäß § 24 Abs. 1 des Heeresgebührengesetzes 1985, BGBl. Nr. 87, sind Zeitsoldaten, die Anspruch auf berufliche Bildung haben, im letzten Jahr ihres Wehrdienstes als Zeitsoldat sowie Zeitsoldaten, deren Dienstunfähigkeit festgestellt wurde und deren Wehrdienst als Zeitsoldat von diesem Zeitpunkt an weniger als ein Jahr dauert, in Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung Dienstnehmern gleichgestellt und damit arbeitslosenversichert."

2. Gegen den Entwurf einer Verordnung, mit der Befreiungsscheininhaber zum Bezug der Notstandshilfe zugelassen werden, bestehen vom Standpunkt der ho. Resortinteressen keine Einwände.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

28. Februar 1989
Für den Bundesminister:
R o s e g g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

